

Niederschrift

über die

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 10.01.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: im Ratssaal des Zehentstadels

Anwesend:

1. Bürgermeister

Herr Herbert Tischhöfer

2. Bürgermeister

Herr Robert Pollinger

3. Bürgermeister

Herr Thomas Gabler

Ausschussmitglieder

Frau Christine Lammert

Frau Birgit Luge

Frau Petra Lutz

Herr Klaus Schmidmeister

Stellvertreter

Herr Gottfried Riepl

Vertretung für Herrn Thomas Semmler
ab TOP Ö3 anwesend

Herr Franz Ziegaus

Vertretung für Herrn Franz Greipl
ab TOP Ö4 anwesend

Schriftführer

Herr Patrick Erl

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Herr Franz Greipl

Herr Thomas Semmler

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauanträge
- 1.1 Bauantrag: Sanierung der Fassade und Fenstertausch, Anbringung einer Werbeanlage, Dacherneuerung der Garage und Neubau eines Müllhauses; Oberer Stadtplatz 1, 93155 Hemau; Fl. Nrn. 7, 36/2, 36/37 und 36/109 Gemarkung Hemau
- 1.2 Bauantrag: Umbau und Sanierung eines bestehenden Wintergartenbaus an einem Wohnhaus; Paintener Weg 15, 93155 Hemau; Fl. Nr. 1145/7 Gemarkung Hemau
- 1.3 Bauantrag: Teilabbruch einer landwirtschaftlichen Halle und Wiederaufbau mit Erweiterung in Haid 5; Fl. Nr. 509 Gemarkung Langenkreith
- 1.4 Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Wohnhauses für Altenteiler; Tangrintelstraße 42, Langenkreith, 93155 Hemau; Fl. Nr. 50 Gemarkung Langenkreith
- 1.5 Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses in barrierefreier Bauweise neben dem bestehenden Haus in Arnest; Fl. Nr. 1269/1 Gemarkung Klingen
- 2 Bekanntgabe der Genehmigungsfreistellungen
- 3 Einrichtung einer eingeschränkten Haltverbotszone im Bereich "Gewerbe-ring Ost"
- 4 Gewässerpflege - Stillgewässer; Kartierung und Überprüfung der Stillgewässer mit Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung und Erhaltung; hier: Information und Festlegung Maßnahmenkatalog
- 5 Informationen
- 6 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung

Öffentlicher Teil

Punkt: 1	Bauanträge
-----------------	-------------------

Abstimmung:

Beschlusnummer:

Punkt: 1.1	Bauantrag: Sanierung der Fassade und Fenstertausch, Anbringung einer Werbeanlage, Dacherneuerung der Garage und Neubau eines Müllhauses; Oberer Stadtplatz 1, 93155 Hemau; Fl. Nrn. 7, 36/2, 36/37 und 36/109 Gemarkung Hemau
-------------------	--

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Mischgebiet, § 5 BauNVO. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Zusätzliches Schmutzwasser fällt nicht an. Das anfallende Regenwasser wird über einen bestehenden Anschluss an das städtische Kanalnetz im Mischsystem entwässert.

Zugang und Zufahrt erfolgen über den Bestand.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, wobei die Gestaltung der Fassade und der Werbeanlage sowie die Dacherneuerung und der Neubau des Müllhäuschens hinsichtlich der Gestaltungssatzung relevant sind.

Das Stadtplanungsbüro „wild & wilnhammer“ wurde zur Planung beteiligt und gab hierzu folgende Stellungnahme ab:

STELLUNGNAHME

Zur Ausgangssituation

Im Rahmen der vorliegenden Baueingabe werden von der Stadtverwaltung Hemau nachfolgende Fragen angesprochen:

1. Befensterung
Vermutlich hat hier die Denkmalpflege die Vorgabe der Kastenfenster formuliert, und ganz offensichtlich geht es dabei um die Eleganz der Fenstergliederung mit schmalen, glasteilenden Fenstersprossen. Eine etwas kostengünstigere Alternative zu den Kastenfenstern wären Wagner-Verbund-Fenster, ebenfalls mit glasteilenden Fenstersprossen, wärme- und schalltechnisch sind sie gegenüber Kastenfenster jedoch nicht gleichwertig.
Andere vertretbare wirtschaftliche Alternativen sind hier für uns nicht erkennbar. Allerdings muss man hier Verständnis für die anhängigen Kosten zeigen – lässt sich hier ggf. das Landesamt für Denkmalpflege strapazieren oder/und das kommunale Fassadenprogramm?
2. Zur Fassadenfarbigkeit
Nachdem hier nachbarliche Farbempfehlungen seit längerem mit dem kräftigen Rotton entwickelt wurden, bestehen aus stadtgestalterischer Sicht kaum Einwände gegenüber der Fortsetzung der vorliegenden Farbigkeit, wobei ein etwas weniger „lautes“ Rot sich sicherlich gut machen würde – natürlich aber hat auch hier das Landesamt für Denkmalpflege zunächst einmal das wesentliche Sagen ...
Eine kontrastierende Sockelfarbe wird kritisch gesehen, allerdings zeigen die Fotos hier eine Art „vernudelten“ Sockel. Sofern dieser abgesetzt/freigestellt wird, käme ein etwas dunklerer Fassadenton durchaus in Frage (bitte nicht mehr als 10 Hellbezugswerte!).
Bleibt es bei der bisherigen Putzlösung, sollte der Sockel im Fassadenton gestrichen werden.
3. Werbeanlage
Fraglos ist hier eine malerische Ausführung der vorgesehenen Werbeanlage durch einen kompetenten Maler gut möglich (wie von der Stadtverwaltung bereits erläutert). Bei dem filigranen Schriftzug „STELLA“ in Gold sollte eine schmale Schattenkontur der Aufputzbemalung die Lesbarkeit verbessern.
4. Nebengebäude
Bei den erdgeschossigen Nebengebäuden mit flachem Pultdach zeigt sich eine Stehfalzdeckung in Titanzink vorstellbar und nach § 10/2 der rechtskräftigen Gestaltungssatzung zulässig.
Zudem ergibt sich mit dem „bereinigten“ Erscheinungsbild ein deutlich verbesserter Stadtbeitrag.
5. Mülstation
Für den kleinen Satteldachbau konnte keine Baubeschreibung aufgefunden werden, die Beratung geht von einer schichten horizontal oder vertikal verbretterten Holzkonstruktion aus mit einer Stehfalzdeckung (Titanzink).
Eine Schiebetorausführung wäre im Übrigen etwas weniger störanfällig.
6. Einfriedung
Der vorgesehene Lattenzaun mit Holzpfosten zeigt sich angemessen und richtig, am schönsten naturbelassene Lärche. Zaunhöhe bitte nicht unter 1,25 m!

Da das Baugrundstück von städtischen Flächen umgeben ist, werden keine Nachbarunterschriften benötigt.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal (ehem. „Gasthof Post“; Denkmal-Nummer: D-3-75-148-13). Ein entsprechender Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis liegt den Planunterlagen bei.

Stellungnahme der Stadt Hemau nach Art. 64 Abs. 1 BayBO:

Bauplanungsrechtlich bestehen keine Einwände. Die Vorgaben der Gestaltungssatzung sind zwingend einzuhalten.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, für das vorliegende Bauvorhaben sein gemeindliches Einvernehmen zu erteilen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Hinweise:

- Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung sind zwingend einzuhalten. Das Stadtplanungsbüro „wild & wilnhammer“ wurde hierzu bereits beteiligt.
- Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal (ehem. „Gasthof Post“; Denkmalnummer: D-3-75-148-13). Ein entsprechender Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis liegt den Planunterlagen bei.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 7 Nein: 0 Anwesend: 7 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/230110/Ö1.1

**Punkt: 1.2 Bauantrag: Umbau und Sanierung eines bestehenden Wintergartenbaus an einem Wohnhaus;
Paintener Weg 15, 93155 Hemau;
Fl. Nr. 1145/7 Gemarkung Hemau**

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO. Das Vorhaben fügt sich nach der Art der baulichen Nutzung ein, da es der Wohnnutzung dient und diese im Mischgebiet regelmäßig zulässig ist (§ 34 Abs. 1 und 2 BauGB, § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO).

Auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (Gebäudehöhen und versiegelte Flächen) ist ein Einfügen in die nähere Umgebung verwirklicht. Ein Einfügen in die nähere Umgebung ist auch hinsichtlich der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, gegeben.

Zugang und Zufahrt erfolgen unverändert über den Bestand.

Das anfallende Regenwasser wird auf dem Grundstück versickert. Das Grundstück ist bereits vollständig erschlossen.

Es sind keine Nachbarunterschriften vorhanden.

Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 BayBO:

Es bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, für das vorliegende Bauvorhaben sein gemeindliches Einvernehmen zu erteilen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 7 Nein: 0 Anwesend: 7 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/230110/Ö1.2

Punkt: 1.3	Bauantrag: Teilabbruch einer landwirtschaftlichen Halle und Wiederaufbau mit Erweiterung in Haid 5; Fl. Nr. 509 Gemarkung Langenkreith
-------------------	---

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Der Flächennutzungsplan stellt Flächen für die Landwirtschaft bzw. Einzelgehöfte dar.

Es handelt sich mangels Privilegierung um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB sind nicht beeinträchtigt.

Zusätzliches Schmutzwasser fällt nicht an. Das anfallende Regenwasser wird auf eigenem Grund versickert. Das Grundstück ist darüber hinaus vollständig erschlossen.

Die Zufahrt erfolgt über den Bestand.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des „Naturpark Altmühltal“.

Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 BayBO:

Es bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, für das vorliegende Bauvorhaben sein gemeindliches Einvernehmen zu erteilen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich das Vorhaben im Bereich des „Naturpark Altmühltal“ befindet.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 7 Nein: 0 Anwesend: 7 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/230110/Ö1.3

Punkt: 1.4	Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Wohnhauses für Altenteiler;
-------------------	---

**Tangrintelstraße 42, Langenkreith, 93155 Hemau;
Fl. Nr. 50 Gemarkung Langenkreith**

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist dem Außenbereich zuzuordnen, § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan legt ein Dorfgebiet (MD) fest, § 5 BauNVO.

Mangels Privilegierung handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sind öffentliche Belange beeinträchtigt, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Da sich auf dem Nachbargrundstück „Tangrintelstraße 40“, Langenkreith, direkt an der Grenze zum Baugrundstück ein Rinderstall befindet (im Lageplan mit rotem „X“ markiert), kann dieser öffentliche Belang berührt sein:



Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Regensburg ist das Vorhaben im weiteren Verfahren insbesondere mit Blick auf die einwirkenden Immissionen aus der Umgebung zu prüfen.

Schmutz- und Regenwasser können über einen bereits bestehenden Anschluss an das städtische Kanalnetz im Trennsystem entwässert werden.

Die Wasserversorgung ist gesichert über einen bestehenden Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Stadtwerke Hemau.

Das Grundstück ist bereits vollständig erschlossen. Die Errichtung der zusätzlich benötigten Anschlüsse ist durch den Bauherrn selbst und auf eigene Kosten in Abstimmung mit den jeweiligen Spartenträgern zu veranlassen. Beim Bauantrag muss die ordnungsgemäße Erschließung (Wasser, Abwasser und der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz) nachgewiesen werden; ein Entwässerungsplan ist den Unterlagen beizufügen.

Zufahrt und Zugang erfolgen über den Bestand, Art. 4 Abs. 3 BayBO.

Auf dem Nachbargrundstück „Tangrintelstraße 44“ befindet sich ein Einzelbaudenkmal (ehemaliges Bauernhaus; Denkmal-Nummer: D-3-75-148-78).

Beim Bauantrag müssen Stellplätze gemäß der zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages gültigen rechtlichen Vorgaben nachgewiesen werden.

Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 BayBO:

Bauplanungsrechtlich bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Einwände. Die immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen bzgl. des benachbarten Rinderstalls werden im weiteren Verfahren durch das Landratsamt Regensburg geprüft. Beim Bauantrag sind die ordnungsgemäße Erschließung (inkl. Entwässerungsplan) und eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen nachzuweisen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, für das vorliegende Bauvorhaben sein gemeindliches Einvernehmen zu erteilen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Hinweise:

- Das Grundstück ist bereits vollständig erschlossen. Die Errichtung von zusätzlich benötigten Anschlüssen ist durch den Bauherrn selbst und auf eigene Kosten in Abstimmung mit den jeweiligen Spartenägern zu veranlassen.
- Beim Bauantrag muss die ordnungsgemäße Erschließung (Wasser, Abwasser und der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz) nachgewiesen werden. Den Unterlagen ist ein Entwässerungsplan beizufügen.
- Auf dem Nachbargrundstück „Tangrintelstraße 44“ befindet sich ein Einzelbaudenkmal (ehemaliges Bauernhaus; Denkmal-Nummer: D-3-75-148-78).

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 7 Nein: 0 Anwesend: 7 pers. beteiligt: 0

Beschlusnummer: BA/230110/Ö1.4

Punkt: 1.5	Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses in barrierefreier Bauweise neben dem bestehenden Haus in Arnest; Fl. Nr. 1269/1 Gemarkung Klingen
-------------------	---

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Der Flächennutzungsplan stellt Flächen für die Landwirtschaft bzw. Einzelgehöfte dar.

Es handelt sich mangels Privilegierung um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB liegt ggf. eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben die Erweiterung, mindestens aber die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Beim Ortsteil „Arnest“ handelt es sich um eine Splittersiedlung, da keine Siedlungsstruktur mit so viel Gewicht vorliegt, dass diese eine Zuordnung von Flächen, auch im Bebauungszusammenhang, zum Innenbereich nach § 34 BauGB begründen könnte. Durch die geplante Errichtung des Wohnhauses würde die Splittersiedlung weiter in den Außenbereich ausgedehnt. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Regensburg führt dies aber nicht zwangsläufig zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens.

Das Grundstück ist bereits vollständig erschlossen. Die Errichtung zusätzlicher Anschlüsse ist durch den Bauherrn selbst und auf eigene Kosten in Abstimmung mit den jeweiligen Spartenträgern zu veranlassen. Beim Bauantrag muss die ordnungsgemäße Erschließung (Wasser, Abwasser und der Anschluss ans öffentliche Straßen- und Wegenetz) nachgewiesen werden.

Die Zufahrt soll künftig über eine neu zu schaffende Zufahrt auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 1193 Gemarkung Klingen erfolgen. Beim Bauantrag ist entsprechend nachzuweisen, dass die Zufahrt auch tatsächlich und rechtlich errichtet und genutzt werden kann (beispielsweise Grunddienstbarkeit).

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des „Naturpark Altmühltal“.

Stellungnahme der Stadt Hemau gemäß Art. 64 Abs. 1 BayBO:

Es handelt sich bei dem Vorhaben ggf. um eine unzulässige Erweiterung der Splittersiedlung „Arnest“ – der Bau- und Umweltausschuss hat zu entscheiden, ob dies zur Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens für das Vorhaben führt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, für das vorliegende Bauvorhaben sein gemeindliches Einvernehmen zu erteilen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Hinweise:

- Das Grundstück ist bereits vollständig erschlossen. Die Errichtung zusätzlicher Anschlüsse ist durch den Bauherrn selbst und auf eigene Kosten in Abstimmung mit den jeweiligen Spartenträgern zu veranlassen. Beim Bauantrag muss die ordnungsgemäße Erschließung (Wasser, Abwasser und der Anschluss ans öffentliche Straßen- und Wegenetz) nachgewiesen werden.
- Die Zufahrt soll künftig über eine neu zu schaffende Zufahrt auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 1193 Gemarkung Klingen erfolgen. Beim Bauantrag ist entsprechend nachzuweisen, dass die Zufahrt auch tatsächlich und rechtlich errichtet und genutzt werden kann (beispielsweise Grunddienstbarkeit).
- Das Vorhaben befindet sich im Bereich des „Naturpark Altmühltal“.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 7 Nein: 0 Anwesend: 7 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/230110/Ö1.5

Punkt: 2	Bekanntgabe der Genehmigungsfreistellungen
-----------------	---

Bauvorhaben: Errichtung von Werbeanlagen
Ort: Kasernenstraße 25, 93155 Hemau
Gemarkung: Fl. Nrn. 991/42 Gemarkung Hemau

Bauvorhaben: Neubau Lagerhalle mit Ausstellungsraum und Büro
Ort: Garnisonstraße 10, 93155 Hemau
Gemarkung: Fl. Nr. 991/58 Gemarkung Hemau

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Anwesend: 7 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/230110/Ö2

Punkt: 3	Einrichtung einer eingeschränkten Haltverbotszone im Bereich "Gewerbering Ost"
-----------------	---

Sachverhalt:

Die Ortsstraße „Gewerbering Ost“ war in der Vergangenheit immer wieder aufgrund von Problemen mit parkenden Fahrzeugen, die den dortigen gewerblichen Verkehr behinderten sowie Feuerwehrafahrtszonen blockierten, Gegenstand straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen.

Aktuell befinden sich eine Vielzahl von Bereichen mit absolutem Haltverbot (Verkehrszeichen 283) im Bereich des Gewerberings:



Rot markiert: bei der letzten Änderung im Jahr 2018 neu aufgestellte Beschilderung

Da die Regelungen zum Teil aufgrund der ehemals betriebenen Diskothek auf dem Grundstück „Gewerbering Ost 24“ getroffen wurden, die Beschilderung aufgrund der Menge an Schildern unübersichtlich ist und trotz der Beschilderung regelmäßig neuerliche Beschwerden über parkende Fahrzeuge bei der Verwaltung eingehen, wurde die Situation im Rahmen einer Verkehrsschau am 21.10.2022 vor Ort begutachtet. Teilgenommen haben ein Vertreter der Polizeiinspektion Nittendorf, ein unabhängiger Berater, mehrere Vertreter des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz sowie mehrere Verwaltungs-Mitarbeiter.

Der Vorschlag seitens der Verwaltung, im ganzen Bereich der Ortsstraße „Gewerbering Ost“ eine Zone mit eingeschränktem Haltverbot einzurichten, wurde seitens der Teilnehmer sehr positiv aufgefasst.

Durch die Anordnung einer Zone mit eingeschränktem Haltverbot (Verkehrszeichen 290.1) gilt in deren Bereich, dass derjenige, der ein Fahrzeug führt, nicht länger als 3 Minuten halten (§ 12 StVO) darf; ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Derzeit ist durch die absoluten Haltverbote für Gewerbetreibende kein Be- und Entladen möglich. Zusätzlich kann die Vielzahl von Schildern, die durch den Bauhof instandgehalten und gepflegt werden müssen, durch 2 Verkehrszeichen ersetzt werden (Zone Anfang und Zone Ende). Außerdem ist eine Zonen-Regelung durch die Polizei wesentlich leichter zu ahnden.

In der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird zwischen eingeschränktem und absolutem Halteverbot unterschieden. Beides meint zunächst das durch die Behörde verhängte Verbot, Fahrzeuge auf der

öffentlichen Straße abzustellen. Bei beiden Varianten handelt es sich um Vorschriftzeichen gemäß Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO.

Nachfolgend ist das Verkehrszeichen (Verkehrszeichen 290.1) für die geplante Zone mit eingeschränktem Haltverbot abgebildet:



Ein eingeschränktes Haltverbot wird häufig als Parkverbot bezeichnet, da hier das Halten erlaubt, aber das Parken verboten ist. Deshalb wird diese Haltverbotszone auch als Parkverbotszone bezeichnet. Länger als drei Minuten sollten Sie Ihren Wagen allerdings nicht abstellen, denn überschreiten Sie diese Zeit, kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden, weil dies keinen Halte- sondern einen Parkvorgang darstellt.

Beim Parken in der Zone kann das parkende Fahrzeug im Ernstfall abgeschleppt werden.

Innerhalb der gekennzeichneten Zone gilt das eingeschränkte Haltverbot auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen getroffen sind.

Die Park- oder Haltverbotszone gilt so lange, bis sie durch das entsprechende Zeichen (Verkehrszeichen 290.2) aufgehoben wird:



Ein absolutes Haltverbot (Bestand) hingegen besteht meist auf Straßen oder Straßenabschnitten, auf welchen ein stehendes Fahrzeug eine ernste Verkehrsbehinderung darstellen und die Unfallgefahr deutlich erhöhen würde. Aus diesem Grund ist hier sogar das kurzzeitige Halten in der Haltverbotszone verboten. Ein stehendes Kraftfahrzeug darf allein der Verkehrslage geschuldet sein, andernfalls können Sanktionen gegen den Fahrer verhängt werden.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Regensburg am 16.11.2022 teilte dieses mit, dass der Vorschlag der Einrichtung einer Zone mit eingeschränktem Haltverbot auch von Seiten des Landratsamtes positiv gesehen wird.

Es ist seitens des Bau- und Umweltausschusses ein Beschluss darüber zu fassen, ob die Anordnungen zur bestehenden Beschilderung aufzuheben sind und die vorgeschlagene Zone mit eingeschränktem Haltverbot eingerichtet werden soll.

Diskussionsverlauf:

Aus dem Gremium wird vorgetragen, dass die Einrichtung einer Zone mit beschränktem Haltverbot hier kritisch gesehen werde, da diese eine Abschwächung der derzeit geltenden absoluten Haltverbote darstellen würde und nach wie vor Probleme bestünden. Ebenso wird befürchtet, dass die Situation sich gar noch weiter verschlimmern könnte, da eine Zonen-Regelung ggf. leichter übersehen werde. Außerdem fehlt es bereits jetzt an einer konsequenten Durchsetzung der bestehenden Regelungen. Das Gremium einigt sich darauf, die bestehende Beschilderung beizubehalten und den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz zur Durchsetzung der bestehenden Regelungen heranzuziehen.

Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes erscheint Stadtrat Riepl und nimmt an Beratung und Beschlussfassung teil.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die bestehende Beschilderung zu belassen. Die Verwaltung wird beauftragt, im Bereich des „Gewerbering Ost“ durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz die Überwachung des ruhenden Verkehrs zu veranlassen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 8 Nein: 0 Anwesend: 8 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/230110/Ö3

Punkt: 4	Gewässerpflege - Stillgewässer; Kartierung und Überprüfung der Stillgewässer mit Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung und Erhaltung; hier: Information und Festlegung Maßnahmenkatalog
-----------------	--

Sachverhalt:

Im Auftrag der Stadt Hemau und über den Landschaftspflegeverband Regensburg wurden die Stillgewässer im Gemeindegebiet der Stadt Hemau durch die ÖKON - Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH (ÖKON GmbH), Maxhütte-Haidhof, überprüft und neu kartiert. Außerdem wurden zur Erhaltung und Verbesserung Maßnahmenvorschläge erarbeitet.

Die Verwaltung stellt die Zusammenfassung der Firma Ökon anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Das Untersuchungsgebiet umfasste insgesamt 17 sog. „Dolinengewässer“ um Hemau.

Folgende Gewässer wurden geprüft:

PS	Bezeichnung	Fl. Nr.	Gemarkung	Kommentar	naturschutzfachliche Bewertung
2	Schwemmsee	1406/0	Hemau		naturnah
3	Waldbad-Überlaufweiher	1484	Hemau		naturnah
4	Frauenweiher	1485	Hemau		naturnah
5	Weiher bei der R 16	1054/3	Hemau		naturnah
6	Siebersee	1695/0	Hemau		naturnah
7	Dorfweiher Haid	513/0	Langenkreith		naturnah
8	Weiher am Waldrand bei Haid	540/0	Langenkreith	mittlerweile ein Seggenried	naturnah
9	Weiher im Wald bei Haid	428/2+ 427/2	Langenkreith		naturnah
10	Weiher südlich Aichkirchen	332/0	Aichkirchen		eher aufgelassener Fischteich
11	Weiher am Waldrand bei Lautersee	538/0	Aichkirchen		naturnah
12	Weiher im Wald bei Lautersee	538/0	Aichkirchen		naturnah
13	Schnabelweiher bei Thonlohe	608/0	Thonlohe		naturnah
14	Weiher (2x) zwischen Pfälzerhof und Thonlohe (Kahrsee)	344	Pellndorf		eher aufgelassener Fischteich
15	Weiher bei Pfälzerhof	64/0	Pellndorf		naturnah
16	Weiher westlich Einöd	136/0	Pellndorf		naturnah
17	Weiher im Stadtwald von Neukirchen	868/0	Neukirchen		naturnah
20	Eiersdorfer Weiher	328/0	Haag		naturnah

Erläuterung naturschutzfachliche Bewertung

	sehr hoch	hoch	mittel
--	-----------	------	--------

Untersuchung folgender Arten:

- Amphibien: Grünfrösche, Springfrosch, Erdkröte, Kammolch in Landtracht und Wassertracht, Bergmolch und Teichmolch
alle Gewässer außerordentlich hochwertig; besonders hervorzuheben sind: Schwemmsee, Waldbad-Überlaufweiher, Frauenweiher, Dorfweiher Haid, Weiher am Waldrand bei Haid, Weiher im Wald bei Haid, Weiher im Stadtwald Neukirchen
- Libellen: Plattbauch, Falkenlibelle, Binsenjungfer
Enorm hohe Individuenzahlen bei Weiher am Waldrand bei Haid und Weiher im Wald bei Haid.
Die restlichen Gewässer wurden mit mittlerer Relevanz eingestuft.

- Wasserwirbellose Tiere (Makrozoobenthos): Gelbrandkäfer, Blutegel, Zwergposthörnchen, Köcherfliegenlarven
Siebersee = geringe Wertigkeit; Weiher bei Pfälzerhof und Eiersdorfer Weiher = sehr hohe Bedeutung, hohe Wertigkeit
- weitere Beobachtungen: Vögel (Wasservogel, insbesondere Blässhuhn und Teichhuhn), Reptilien (Ringelnatter)
- Beobachtungen Vegetation: unter anderem Fieberklee, Sumpflutauge, gewöhnlicher Wasserschlauch, großer Wiesenknopf, untergetauchtes Sternlebermoos

Bis auf folgende Weiher wurden alle als naturnah beschrieben: Weiher südlich Aichkirchen und Kahrsee (2 Gewässer). Hierbei handelt es sich eher um aufgelassene Fischteiche.

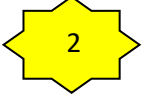
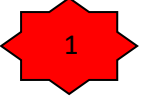
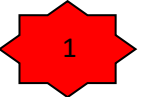

Folgende Ergebnisse wurden während der Untersuchung ermittelt:



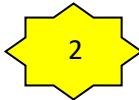

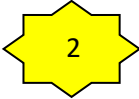
PS	Bezeichnung	Amphibien	Libellen	Wasserwirbellosenfauna
2	Schwemmsee	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---
3	Waldbad-Überlaufweiher	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---
4	Frauenweiher	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---
5	Weiher bei der R 16	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---
6	Siebersee	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	geringe Wertigkeit
7	Dorfweiher Haid	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---
8	Weiher am Waldrand bei Haid	außerordentlich hochwertig	enorm hohe Individuenzahlen	---
9	Weiher im Wald bei Haid	außerordentlich hochwertig	enorm hohe Individuenzahlen	---
10	Weiher südlich Aichkirchen	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---
11	Weiher am Waldrand bei Lautersee	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---
12	Weiher im Wald bei Lautersee	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---
13	Schnabelweiher bei Thonlohe	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	geringe Wertigkeit
14	Weiher (2x) zwischen Pfälzerhof und Thonlohe (Kahrsee)	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---
15	Weiher bei Pfälzerhof	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	sehr hohe Bedeutung, hohe Wertigkeit
16	Weiher westlich Einöd	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---

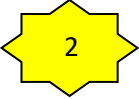


17	Weiher im Stadtwald von Neukirchen	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	---
20	Eiersdorfer Weiher	außerordentlich hochwertig	mittlere Relevanz	sehr hohe Bedeutung, hohe Wertigkeit

Maßnahmenempfehlungen mit Prioritäten:

PS	Bezeichnung	Maßnahmenempfehlung	Priorität	Vorschlag
2	Schwemmsee	<p>Pufferzone schaffen / verbreitern (Bachstreifen verbreitern oder Gehölze pflanzen auf der Fl. Nr. 1405 Gem. Hemau)</p> <p>Zulaufgraben evtl. vorsichtig entlanden</p> <p>Unterschluß aus Totholzhaufen / Steinhaufen in Ufernähe anlegen</p> <p>Totholz ins Gewässer einbringen</p> <p>Goldrute evtl. entfernen, so lange sie sich noch nicht erheblich ausgebreitet hat (ausreißen ggf. Mahd im Winter mit ca. 10 cm Schnitthöhe um Amphibien im Winterquartier nicht zu beeinträchtigen). Bisher sind keine wertvollen Vegetationsbestände gefährdet</p>	<p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>	derzeit keine Veranlassung
3	Waldbad-Überlaufweiher	<p>Wasserstand im östlichen Nebenweiher halten. Dazu evtl. falls nötig mehr Wasser aus dem Waldbadweiher in die beiden Überlaufweiher ableiten. Nicht den Wasserstand des oberen Weihers weiter absenken, da dieser sonst vermutlich gänzlich mit Schachtelhalm zuwachsen würde.</p> <p>Unterschluß aus Totholzhaufen / Steinhaufen in Ufernähe anlegen</p> <p>Fichten im Umfeld auslichten, v.a. im Süden und Nordosten</p> <p>Waldumbau im Umfeld</p>	<p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel</p> <p>langfristig</p>	derzeit keine Veranlassung
4	Frauenweiher (zweiter Überlauf Waldbad)	Wasserspiegellage halten, Ablaufrohre regelmäßig überprüfen	hoch	derzeit keine Veranlassung
5	Weiher bei der R 16	<p>Vorsichtige Entlandung</p> <p>Fichten im Umfeld auslichten</p> <p>Pufferzone schaffen / verbreitern (Brachstreifen anlegen oder Gehölze pflanzen)</p> <p>Unterschluß aus Totholzhaufen / Steinhaufen in Ufernähe anlegen</p>	<p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel</p> <p>gering</p>	nicht im Eigentum der Stadt Hemau

		Waldumbau im Umfeld	langfristig	
6	Siebersee	<p>Pufferzone schaffen / verbreitern (Brachestreifen verbreitern oder Gehölze pflanzen); Pufferzone von möglichst 10 m links und rechts entlang des Grabens. Extensivierung der umliegenden Äcker (z. B. über KULAP, VPN).</p> <p>Vorsichtige Entlandung</p> <p>Bessere Vernetzung mit dem Umfeld anstreben, v. a. Richtung Süden zum Kirchenholz</p>	<p>mittel</p> <p>mittel</p> <p>mittel</p>	
7	Dorfweiher Haid	<p>Ufersaum etwas auslichten</p> <p>Vorsichtige Entlandung, tiefere Stellen schaffen</p> <p>Pufferzone schaffen / verbreitern (Brachestreifen verbreitern oder Gehölze pflanzen)</p> <p>In Trockenzeiten kein Wasser für Landwirtschaft entnehmen (falls dies noch praktiziert wird)</p> <p>Plastikmüll entfernen, weitere Ablagerungen verhindern Fl. Nr. 515/2 Gem. Langenkreith</p> <p>Bessere Vernetzung mit dem Umfeld anstreben v. a. Richtung Norden / Nordwesten zum Waldgebiet</p>	<p>hoch</p> <p>hoch</p> <p>hoch</p> <p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel</p>	
8	Weiher am Wald- rand bei Haid	<p>Kleinflächige Entlandung. Erhaltung der noch offenen Wasserfläche, evtl. erweitern und tiefere Stellen schaffen, um die Strukturvielfalt und die Eignung für den Kammmolch zu erhöhen.</p> <p>Es könnte erwogen werden, den Ablauf zum unterhalb liegenden Weiher stärker abzudichten. Ob dies technisch und mit vertretbarem Aufwand und Eingriff machbar ist, müsste näher geprüft werden.</p>	<p>hoch</p> <p>mittel</p>	
9	Weiher im Wald bei Haid	<p>Vorsichtiges Entlanden / leichte Zurücknahme des Seggenriedes</p> <p>Totholz ins Gewässer einbringen</p> <p>Evtl. Ablaufgraben schließen, um Entwässerung des Weihers zu verlangsamen</p> <p>Eine weitere Auflichtung des Waldes in Richtung des nordwestlichen gelegenen Weihers (PS 8) könnte erwogen werden um den Biotopverbund zu optimieren</p>	<p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>	

		Evtl. Anlage kleiner ephemerer Gewässer im Bereich der Weidensukzession (teilweise auslichten)	gering/ langfristig	
10	Weiher südlich Aichkirchen	Pufferstreifen zum Acker in Hanglage verbreitern und Hecke als Erosionsbremse anlegen. Fichten auf dem Damm im Osten auslichten Vorsichtige Entlandung (geringfügig, um Nährstoffe zu entziehen und Wasserfläche offen zu halten) Totholz ins Gewässer einbringen	hoch mittel gering gering	
11	Weiher am Waldrand bei Lautersee	Pufferzone schaffen / verbreitern (Brachestreifen verbreitern und Gehölze pflanzen) Vorsichtige Entlandung Ufersaum auslichten Bessere Vernetzung mit der Doline im Südwesten (Nr. 12) durch die Anlage eines extensiven Wiesensstreifens entlang des Waldrandes	hoch hoch mittel mittel	
12	Weiher im Wald bei Lautersee	Kiefern im Umfeld auslichten, Weidensaum am Ufer auslichten Fichtenjungwuchs am Ufer entfernen Vorsichtige Entlandung, Schaffung tieferer Bereiche, Schlamm abtransportieren Bessere Vernetzung mit der Doline im Südwesten (Nr. 11) durch die Anlage eines extensiven Wiesensstreifens entlang des Waldrandes Einbringung von Totholz	hoch hoch mittel mittel gering	
13	Schnabelweiher bei Thonlohe	Pufferzone schaffen / verbreitern (Brachestreifen verbreitern oder Gehölze pflanzen) Fichten am Ufer entfernen	mittel gering	
14	Weiher (2x) zwischen Pfälzerhof und Thonlohe (Kahrsee)	Fichten etwas von Ufer zurücknehmen und die Entwicklung von Weidengebüsch zu fördern Wasserpflanzenbewuchs im oberen Weiher evtl. etwas reduzieren und Ausbreitung der Seerosen im unteren Weiher mittelfristig eindämmen Waldumbau zu Laubwald im Umfeld	mittel mittel	

			langfristig	
15	Weiher bei Pfälzerhof	Eine Extensivierung oder Bepflanzung des nördlichen angrenzenden Wiesenstreifens als Puffer zu den Nutzflächen wäre zu empfehlen. Die Fichtengruppen am Südostufer des Weihers sollten entfernt werden.	mittel mittel	
16	Weiher westlich Einöd	Müll entfernen, weitere Ablagerung verhindern Weidengebüsch im Norden auslichten Vorsichtige Entlandung v. a. im Nordteil, aber auch Entschlammung des Südteils Fichten im Umfeld auslichten	hoch hoch hoch mittel	Nicht im Eigentum der Stadt Hemau
17	Weiher im Stadtwald von Neukirchen	Fichtenjungwuchs am Damm entfernen, um zukünftige Beschattung zu vermeiden Freizeitnutzung beobachten und evtl. Aufklärungsarbeit in Bezug auf die Hochwertigkeit des Gewässers leisten Wasserspiegel halten Vorsichtige Teil-Entlandung in den nächsten Jahren, mit besonderer Rücksicht auf diverse seltene Pflanzen- und Tierarten Evtl. Entfernung der Drüsigen Kugeldistel, so lange es sich noch um Einzelpflanzen handelt. In diesem Feuchtbiotop, mit schon vorhandener Dominanz des Springkrauts, dürfte die Art jedoch keinen erheblichen Schaden anrichten. Die Art gilt jedoch gem. BfN als potenziell invasive Art.	hoch hoch mittel mittel gering	
20	Eiersdorfer Weiher	Vorsichtige Entlandung Plastikmüll entfernen, weitere Ablagerungen verhindern	hoch mittel	

Vorschlag weiteres Vorgehen durch die Bauverwaltung:

Die Gewässer werden in Abstimmung mit dem Landschaftspflegeverband nach Prioritäten eingeteilt. Jährlich wird ein pauschaler Haushaltsansatz in Höhe von 5.000 – 6.000 € vorgesehen und jährlich 1-2 Maßnahmen je nach Umsetzungsmöglichkeit (Witterung, örtliche Gegebenheiten, verfügbare Fachfirmen) und Verfügungsmöglichkeit der Mittel abgearbeitet. Begonnen wird mit den Maßnahmen der Priorität 1 = hoch, anschließend folgen die Maßnahmen der Priorität 2 = mittel und falls notwendig noch die Maßnahmen der Priorität 3 = gering. Bei den Maßnahmen, bei denen derzeit keine Notwendigkeit oder keine Verfügbarkeit der Flächen, weil die Stadt Hemau nicht Eigentümerin ist, besteht, wird keine Veranlassung getroffen, die Kartierung jedoch zur Wiedervorlage gegebenenfalls vorgehalten.

PS 2 Schwemmsee

Keine weitere Veranlassung:

Da sich die Fl. Nr. 1405 Gem. Hemau nicht im Eigentum der Stadt Hemau befindet, kann hier keine Pufferzone geschaffen werden. Der Schwemmsee und das Gelände um den Schwemmsee wurden kürzlich erst neu angelegt und befinden sich teilweise noch in der Aufzuchtspflege. Daher wird hier vorgeschlagen, dass derzeit keine Maßnahme angestrebt werden soll. Die Maßnahmenvorschläge werden für die Zukunft aufbewahrt und sollte eine Grundstücksverhandlung oder Abgabebereitschaft der betroffenen Teilfläche entstehen, kann dies aufgegriffen und umgesetzt werden.

PS 3 Waldbad-Überlaufweiher

Keine weitere Veranlassung:

Die Überlaufweiher wurden bereits im Zuge des diesjährigen „Ablassens“ des Waldbades großzügig mit Wasser gespeist. Somit besteht hier keine Veranlassung.

Totholzhaufen / Steinhaufen in Ufernähe schaffen, Fichten im Umfeld auslichten und der Waldumbau wird durch den Stadtwaldbeauftragten der Liegenschaftsverwaltung an die WBV Hemau (beauftragter Förster für Stadtwald) weitergegeben. Für die Totholzhaufen und Steinhaufen könnten Wurzelstöcke und Totholz aus der Waldbewirtschaftung und Steine von den öffentlichen Feldsteinlagern verwendet werden. Dies ist die kostengünstigste Variante.

PS 4 Frauenweiher

Keine weitere Veranlassung:

Die Überlaufweiher wurden bereits im Zuge des diesjährigen „Ablassens“ des Waldbades großzügig mit Wasser gespeist. Somit besteht hier keine Veranlassung.

Die regelmäßige Kontrolle der Überlaufrohre durch den Bauhof erfolgt bereits automatisch.

PS 5 Weiher bei der R 16

Keine weitere Veranlassung:

Dieses Stillgewässer befindet sich nicht mehr im Eigentum der Stadt Hemau.

Die Kartierung und die Maßnahmenvorschläge werden dem Eigentümer übermittelt.

Somit keine weitere Veranlassung für die Stadt Hemau.

PS 6 Siebersee

Priorität 2: mittel

Bisher wurde hier jährlich ein- bis zweimal mal eine Begehung mit dem Landschaftspflegeverband und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg durchgeführt. Stets war in den letzten Jahren hier die Aussage, dass eine Maßnahme noch nicht notwendig ist, da das Gewässer sich in einem guten Zustand befindet und der Wasserlauf bisher nicht gefährdet war. Dies sollte so beibehalten werden, aber langfristig sollten dann in Abstimmung mit dem WWA die Maßnahmen geplant und umgesetzt werden. →WV jährlich

PS 7 Dorfweiher Haid

Priorität 1: hoch

Die Auslichtung des Ufersaumes und die vorsichtige Entlandung und Schaffung von tieferen Stellen wird mit dem Landschaftspflegeverband abgestimmt.

Die Schaffung der angedachten Pufferzone ist nicht möglich, da sich die Flächen nicht im Eigentum der Stadt Hemau befinden.

Bezüglich des Verdachts der Entnahme von Wasser für landwirtschaftliche Zwecke wurde eine Anfrage an die Abteilung Wasserrecht des Landratsamtes Regensburg gestellt. Dem Landratsamt Regensburg liegt keine Erteilung einer Erlaubnis zur Wasserentnahme vor. In Abstimmung mit der Sachbe-

arbeiterin könnte ein entsprechendes Schild „Entnahme von Wasser verboten“ angebracht werden. Sollte sich auf dieses hin jemand melden, würde die Sachbearbeiterin des Landratsamtes dies klären. Bezüglich des Nachbargrundstückes mit der Fl. Nr. 515/2 Gem. Langenkreith wurde dem Eigentümer mitgeteilt, dass sich Plastikmüll auf seinem Grundstück befindet und dieser zu entfernen ist. Die bessere Vernetzung mit dem Umfeld ist nicht möglich, da die Flächen sich nicht im Eigentum der Stadt Hemau befinden.

PS 8 Weiher am Waldrand bei Haid

Priorität 1: hoch

Die Umsetzung dieser Maßnahme wird mit dem Landschaftspflegeverband zusammen abgestimmt und geplant. Ein Problem könnte die Zuwegung und Umsetzung darstellen, da sich nur rein die Gewässerfläche im Eigentum der Stadt Hemau befindet. Hier muss die Maßnahme mit den angrenzenden Nachbarn abgestimmt werden und die entsprechende Zustimmung dieser erfolgen.

PS 9 Weiher im Wald bei Haid

Priorität 3: gering

Die Umsetzung dieser Maßnahme wird mit dem Landschaftspflegeverband zusammen abgestimmt und geplant. Ein Problem könnte auch hier die Zuwegung und Umsetzung darstellen, da sich nur die reine Gewässerfläche im Eigentum der Stadt Hemau befindet. Hier muss die Maßnahme mit den angrenzenden Nachbarn abgestimmt werden und die entsprechende Zustimmung dieser erfolgen. Die Auflichtung in Richtung des Weihers am Waldrand bei Haid ist der Stadt Hemau nicht möglich, da sich die Flächen nicht in städtischem Eigentum befinden.

PS 10 Weiher südlich Aichkirchen

Priorität 3: gering

Der Weiher ist verpachtet und wird derzeit als Fischteich genutzt. Die Fläche um den Weiher ist eigentlich als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Hemau Gewerbepark III“ vorgesehen gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich jedoch um ein sog. „Rechtlergrundstück“ handelt, ist erst im Zuge des Flurneureordnungsverfahrens zu prüfen, ob hier die entsprechende Ausgleichsfläche realisiert werden kann oder anderweitige Lösungen gesucht werden müssen. Die als hoch bewertete Schaffung eines Pufferstreifens ist derzeit somit rechtlich nicht umsetzbar und der Fortgang des Flurneureordnungsverfahrens abzuwarten. Die weiteren mittleren und geringen Maßnahmen können derzeit aufgrund ihrer Priorität zurückgestellt werden. Sollte sich die Möglichkeit der Umsetzung der Ausgleichsfläche realisieren lassen, wird der jetzt vorgeschlagene Maßnahmenkatalog entsprechend berücksichtigt werden.

PS 11 Weiher am Waldrand bei Lautersee

Priorität 2: mittel

Im Bestand ist anhand der Luftbilder ein angelegter Gemüsegarten in der Nähe des Gewässers vorhanden. Dieser ist nicht durch die Stadt Hemau genehmigt worden und wird bedauerlicherweise vermutlich außerdem mit dem Weiherwasser bewirtschaftet. Die Liegenschaftsverwaltung wird versuchen, den Verursacher ausfindig zu machen und der Rückbau hat schnellstmöglich zu erfolgen.

Die geplante Pufferzone kann durch die Stadt Hemau nicht geschaffen werden, da sich die Flächen nicht im Eigentum der Stadt Hemau befinden.

Somit sind die Maßnahmen vorsichtige Entlandung (hoch), Ufersaum auslichten (mittel) und bessere Vernetzung mit der Doline Nr. 12 (mittel) insgesamt eher mit mittlerer Dringlichkeit anzusetzen. Die Maßnahme wird mit dem Landschaftspflegeverband besprochen und geplant.

PS 12 Weiher im Wald bei Lautersee

Priorität 2: mittel

Die Maßnahmen sind insgesamt von mittlerer Dringlichkeit. Die beiden hoch eingestuften Maßnahmen „Kiefern / Weidensaum auslichten und Fichtenjungwuchs entfernen“ werden der Liegenschaftsverwaltung zur Berücksichtigung in Waldbewirtschaftung über den Stadtwaldbeauftragten mitgeteilt und können hier mit umgesetzt werden. Die Maßnahmen mit mittlerer und geringer Dringlichkeit (vorsichtige Entlandung, Schaffung tieferer Bereiche, Schlamm abtransportieren und Einbringung von Totholz) werden mit dem Landschaftspflegeverband besprochen und geplant.

PS 13 Schnabelweiher bei Thonlohe

Priorität 3: gering

Zu diesem Gewässer hat sich der Jagdaufseher Steinsdorfer bereits mehrmals gemeldet.

Die Schaffung der Pufferzone ist der Stadt Hemau nicht möglich, da es sich bei der Fl. Nr. 606 Gem. Thonlohe nicht um ein städtisches Grundstück handelt.

Die weitere Maßnahme wurde mit geringer Dringlichkeit (Fichten am Ufer entfernen) festgehalten. Diese Maßnahme wird über den Stadtwaldbeauftragten der Liegenschaftsverwaltung an die WBV (beauftragter Förster) zur Berücksichtigung in der Waldbewirtschaftung weitergegeben.

Der Jagdaufseher erhält eine entsprechende Mitteilung.

PS 14 Weiher (2x) zwischen Pfälzerhof und Thonlohe (Kahrsee)

Priorität 2: mittel

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden mit mittlerer Dringlichkeit (Fichtenbestand vom Ufer zurücknehmen und die Entwicklung eines Weidengebüsches damit fördern) festgehalten. Außerdem ist ein langfristiger Waldumbau zu Laubwald vorgeschlagen. Diese Maßnahmen werden über den Stadtwaldbeauftragten der Liegenschaftsverwaltung an die WBV (beauftragter Förster) zur Berücksichtigung in der Waldbewirtschaftung weitergegeben.

Die mittlere Maßnahme zur Reduzierung des Wasserpflanzenbewuchses und zur mittelfristigen Eindämmung der Ausbreitung der Seerosen wird mit dem Landschaftspflegeverband abgestimmt.

PS 15 Weiher bei Pfälzerhof

Priorität 2: mittel

Das Grundstück ist verpachtet. Jede Maßnahme ist daher über die Liegenschaftsverwaltung mit dem Pächter abzustimmen.

Der nördlich angrenzenden Wiesenstreifen (Fl. Nr. 65 Gem. Pellndorf) befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Hemau. Eine Maßnahme kann daher hier nicht durchgeführt werden.

Die Fichtengruppen am Ufer, die entfernt werden sollen, werden über den Stadtwaldbeauftragten der Liegenschaftsverwaltung an die WBV (beauftragter Förster) zur Berücksichtigung in der Waldbewirtschaftung weitergegeben.

PS 16 Weiher westlich Einöd

Keine weitere Veranlassung:

Dieses Stillgewässer mit angrenzender Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Hemau. Daher kann hier keine Veranlassung erfolgen.

PS 17 Weiher im Stadtwald von Neukirchen

Priorität 2: mittel

Bezüglich der Freizeitnutzung ist der Liegenschaftsverwaltung nichts bekannt. Diese wird versuchen, die Nutzer zu ermitteln.

Die Entfernung des Fichtenjungwuchses wird über den Stadtwaldbeauftragten der Liegenschaftsverwaltung an die WBV (beauftragter Förster) zur Berücksichtigung in der Waldbewirtschaftung weitergegeben.

Die weiteren Maßnahmen (Wasserspiegel halten, vorsichtige Teil-Entlandung, Prüfung und Entfernung einzelner Pflanzen) werden mit dem Landschaftspflegeverband abgestimmt und geplant.

PS 20 Eiersdorfer Weiher

Priorität 1: hoch

Die vorsichtige Entlandung wird in Abstimmung mit dem Landschaftspflegeverband geplant.

Die Müllablagerung wurde durch den Bauhof soweit möglich ohne größere Gerätschaften entsorgt. Ein Schädiger konnte bedauerlicherweise nicht ermittelt werden. Es wird ein Schild angebracht „Müllablagerung verboten“.

Zusammenfassend hält die Begutachtung Folgendes fest:

Die untersuchten Stillgewässer um Hemaub wiesen überwiegend eine erstaunlich große Artenvielfalt mit etlichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im Bezug zur geringen Größe auf. Erfreulich waren insbesondere die arten- und individuenreichen Amphibienvorkommen, einschließlich des Kammolchs, der an deutlich mehr Gewässern als noch 2004 erfasst werden konnte. Dies war vermutlich auf methodische Ursachen (Verwendung von Reusen) und weniger auf Habitatveränderungen zurückzuführen.

Damit kommt den Gewässern auch auf Grund ihrer Seltenheit im Naturraum eine herausragende Bedeutung zu. Dies legt nahe, möglichst das komplette Spektrum der Gewässer zu erhalten und zu entwickeln, was insbesondere für den Biotopverbund unerlässlich ist. Verlandung und zu niedriger Wasserstand stellen für fast alle Gewässer nach wie vor die größte unmittelbare Bedrohung dar. Mittel- bis langfristig sind es vor allem zu intensive Nutzungen im Umfeld und eine schlechte Vernetzung der Gewässerlebensräume, die das Fortbestehen der Dolinen als wertvolle Habitats gefährden. Im Vergleich zu 2004 haben sich kaum grundsätzliche Veränderungen hinsichtlich der Maßnahmenempfehlungen ergeben. Im Zuge des Klimawandels erscheint es zudem empfehlenswert die Gewässer engmaschiger hinsichtlich Verlandungsprozessen und Austrocknungstendenzen zu kontrollieren und zu gegebener Zeit eine Aktualisierung des Bestands von Flora und Fauna durchzuführen.

Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes erscheint Stadtrat Ziegau und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Kartierung und die Maßnahmenvorschläge zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung von jährlich 1-2 Maßnahmen je nach Umsetzungsmöglichkeiten und Verfügbarkeit der Mittel anhand folgender Prioritäten:

1. Priorität 1 „hoch“:
 - PS 7 „Dorfweiher Haid“
 - PS 8 „Weiher am Waldrand bei Haid“
 - PS 20 „Eiersdorfer Weiher“
2. Priorität 2 „mittel“:
 - PS 6 „Siebersee“
 - PS 11 „Weiher am Waldrand bei Lautersee“
 - PS 12 „Weiher im Wald bei Lautersee“
 - PS 14 „Weiher (2x) zwischen Pfälzerhof und Thonlohe (Kahrsee)“

- PS 15 „Weiher bei Pfälzerhof“
 - PS 17 „Weiher im Stadtwald von Neukirchen“
3. Priorität 3 „gering“:
- PS 9 „Weiher im Wald bei Haid“
 - PS 10 „Weiher südlich Aichkirchen“
 - PS 13 „Schnabelweiher“
4. derzeit keine Veranlassung:
- PS 2 „Schwemmsee“
 - PS 3 „Waldbad-Überlaufweiher“
 - PS 4 „Frauenweiher (zweiter Überlauf Waldbad)“
 - PS 5 „Weiher bei der R 16“
 - PS 16 „Weiher westlich Einöd“

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen entsprechend der Priorität umgesetzt werden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: BA/230110/Ö4

Punkt: 5	Informationen
-----------------	----------------------

Es wurden keine Informationen erteilt.

Abstimmung:
Beschlusnummer:

Punkt: 6	Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung
-----------------	--

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Abstimmung:
Beschlusnummer:

Hemau, 12.01.2023
Stadt Hemau

Tischhöfer
1. Bürgermeister

Patrick Erl
Schriftführer